



Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung, muss der geldwerte Vorteil als Arbeitslohn versteuert werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 18. Oktober 2007 anhand dreier Streitfälle zur Frage Stellung bezogen, wie Aufwendungen, die Arbeitnehmer für diese Fahrzeuge selbst getragen haben, bzw. wie vom Arbeitnehmer geleistete Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten, mit dem zu versteuernden Sachbezug verrechnet werden können. In unserem Leitartikel werden die dazu vom BFH ergehenden grundlegenden Aussagen dargestellt.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Dienstwagenbesteuerung

Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) beantwortete vor kurzem anhand dreier Streitfälle folgende Frage: In welcher Weise können die vom Arbeitnehmer für den Dienstwagen getragenen Aufwendungen mit den von ihm zu versteuernden Vorteilen verrechnet werden?

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung, so ist der damit verbundene geldwerte Vorteil als Arbeitslohn zu versteuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer). Dieser Vorteil ist nach einer der beiden nachgenannten Methoden zu ermitteln:

- **1 %-Methode:** Unabhängig, ob Neu- oder Gebrauchtwagen, beträgt der pauschale Wertansatz monatlich 1 % des Listen-Neupreises zzgl. der Kosten für Sonderausstattungen und inkl. Umsatzsteuer.

- **Fahrtenbuch-Methode:** Hierzu muss für das komplette Jahr ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zur Ermittlung des Anteils der dienstlich und privat gefahrenen Kilometer geführt werden. Die tatsächlichen Aufwendungen (= Einzelnachweis) des Pkw (Abschreibung, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Reparaturen, Benzinkosten usw.) werden addiert und so der Kostenanteil für die Privatfahrten ermittelt.

Fahrtenbuch-Methode: Geltendmachung sämtlicher Aufwendungen

Arbeitnehmer können **sämtliche Aufwendungen**, die ihnen im Zusammenhang mit dem überlassenen Firmenwagen entstanden sind, im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung **stets** als **Werbungskosten** geltend machen, wenn der Vorteil auf Grundlage des **Einzelnachweises nach der Fahrtenbuchmethode** bewertet und

einkommensteuerlich ange setzt wird. Diese Aufwendungen umfassen nicht nur pauschale Nutzungsentgelte, Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten, sondern auch einzelne Aufwendungen.

Nachteil der 1 %-Methode.
Einzelne vom Arbeitnehmer getragene Aufwendungen bleiben steuerlich unberücksichtigt.

1 %-Regelung: keine Geltendmachung einzelner Aufwendungen

Wird der Vorteil allerdings nach der **1 %-Regelung** pauschal ermittelt, sind zwar **pauschale Nutzungsentgelte** und damit vergleichbare **Zuzahlungen** zu den **Anschaffungskosten** des Fahrzeugs vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Vom Arbeitnehmer selbst getragene **einzelne Aufwendungen** wie etwa Treibstoffkosten bleiben dann aber unberücksichtigt. Denn der Zweck der typisierenden 1 %-Regelung wäre laut BFH-Urteil verfehlt, wenn bei dieser pauschalen Vorteilsbewertung individuelle Aufwendungen Berücksichtigung fänden.

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Dienstwagenbesteuerung

Seite 2:

- Körperschaftsteuerguthaben
- Wirtschaftsrecht
- Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Sozialgesetzbuch (SGB) IV

Seite 3:

- Neue Mehrwertsteuer-Richtlinien
- Unser Tipp
- Werbungskostenabzug bei abgekürztem Vertragsweg
- Impressum

Seite 4:

- Kleinunternehmerregelung
- EuGH-Verfahren
- Grenzüberschreitende Verlustverrechnung aus einer Betriebsstätte
- Zahlungstermine im April 2008

Wirtschaftsrecht

Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Sozialgesetzbuch (SGB) IV

Auf Antrag

Wenn Zweifel hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung einer Erwerbstätigkeit als **selbstständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung** bestehen, verschafft das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV hierüber Rechtssicherheit für die Beteiligten. Beteiligte, die eine Statusfeststellung nach Satz 1 der oben genannten Vorschrift beantragen können, sind nur die Vertragspartner – also der Auftraggeber und der Auftragnehmer beziehungsweise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Beteiligten können gemeinsam, aber auch jeder allein, das Verfahren beantragen.

Von Amts wegen

Nach § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV in der Fassung ab 1.1.2005 ist von Amts wegen über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses in den Fällen zu entscheiden, in denen der Arbeitgeber Anmeldungen für **Ehegatten und Lebenspartner oder geschäftsführende Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31.12.2004** erstellt. Der Arbeitgeber hat diese Anmeldungen mit dem Statuskennzeichen „1“ für eine Beziehung des gemeldeten Beschäftigten zum Arbeitgeber als Ehegatte und Lebenspartner oder „2“ für eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH zu versehen. Aufgrund dieser Anmeldungen wird dann automatisch das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV eingeleitet. Das heißt, es werden von der Einzugsstelle oder der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung die jeweiligen Feststellungsbögen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung an den Arbeitgeber versandt.

Beide Verfahren werden durch eine verbindliche Entscheidung in Form eines Bescheides abgeschlossen.

Körperschaftsteuerguthaben

Ratierliche Auszahlung, Anspruchsabtretung und Solidaritätszuschlag

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde die Fälligkeitsregelung für die ratierliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens auch für die erste der zehn Jahresraten grundsätzlich mit 30.9. festgelegt. Ferner wurde die Abtretung des Anspruchs auf das Guthaben zugelassen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung mindert die Rückzahlung des Guthabens nicht die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags.

Berechnung des Körperschaftsteuerguthabens

Bis Ende des Jahres 2001 galt für einbehaltene (= thesaurierte) Gewinne ein höherer Körperschaftsteuer (KSt)-Satz als für ausgeschüttete. Bei der thesaurierenden Gesellschaft wurde zunächst ein KSt-Satz von 40 % angewendet, der bei einer Ausschüttung auf 30 % mittels Gewährung einer KSt-Minderung abgesenkt wurde. Diese Steuer wurde beim

Ausschüttungsempfänger in vollem Umfang auf dessen Steuerschuld angerechnet. Aufgrund des Wechsels zum Halbeinkünfteverfahren wurde eine Übergangsregelung notwendig. Mit Stichtag **31.12.2000** wurden die bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum 2000 mit 40 % KSt belasteten **thesaurierten Gewinne im Verhältnis 1 zu 6 in ein KSt-Guthaben umgewandelt.**

Beispiel: Die A-GmbH erwirtschaftete zwischen 1998 bis 2000 an Gewinnen nach Steuern 1.173.498 DM und thesaurierte diese zur Gänze. Am 31.12.2000 wurden diese in ein KSt-Guthaben i. d. H. v. 195.583 DM (1/6 v. 1.173.498 DM) = 100.000 € umgerechnet.

Auszahlung des Guthabens

Bis 2005: 1/6 des Betrages jeder Ausschüttung konnte aus dem KSt-Guthaben

als Steuererstattung mobilisiert werden. Für den Zeitraum 12.4.2003 bis 31.12.2005 wurde dieser Mechanismus (sog. „Moratorium“) jedoch ausgesetzt.

2006: Aufgrund des SEStEG (Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften) konnte weiterhin 1/6 des Ausschüttungsbetrags, jedoch maximal 1/14 des KSt-Guthabens mobilisiert (erstattet) werden.

2007: Keine Mobilisierung des KSt-Guthabens (sog. „kleines Moratorium“) möglich.

Ab 2008: Das zum 31.12.2006 letztmalig festgestellte KSt-Guthaben wird **gleichmäßig über einen 10-Jahres-Zeit-**

raum – somit von 2008 bis 2017 – ausbezahlt. Der Anspruch ist jährlich jeweils am 30.9. auszuzahlen, ein Antrag ist nicht erforderlich. Für das Jahr der

Bekanntgabe des Bescheids und die vorangegangenen Jahre ist der Anspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuzahlen, wenn die Bekanntgabe des Bescheids nach dem 31.8.2008 erfolgt. Die erste Auszahlung erfolgt frühestens am 30.9.2008 (Jahressteuergesetz 2008).

Abtretung des KSt-Guthabens

Der Anspruch auf Auszahlung des KSt-Guthabens (Erstattungsanspruch) kann abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden. Der geschäftsmäßige Erwerb von Erstattungsansprüchen ist jedoch nur bei Sicherungsabtretungen und Bankunternehmen gestattet. Dies soll zu einer Verbesserung der Finanzierungssituation der Körperschaften führen.





Neue Mehrwertsteuer-Richtlinien Änderungen beim Ort der Erbringung von Dienstleistungen und beim Erstattungsverfahren ab 1. Januar 2010

Die neue Richtlinie stellt sicher, dass die auf Dienstleistungen erhobene Mehrwertsteuer (MwSt) an das Land entrichtet wird, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Ferner soll die Erstattung von Vorsteuern beschleunigt werden. Die Maßnahmen treten generell am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ort der Erbringung von Dienstleistungen

Nach den neuen MwSt-Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen **zwischen Unternehmen** erfolgt die Erhebung der MwSt an dem Ort, an dem der **Kunde ansässig** ist und nicht mehr – wie derzeit der Fall – an dem Ort, an dem der Erbringer ansässig ist. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen MwSt-Sätzen verhindert werden.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen **von Unternehmen an Verbraucher** bleibt der Ort der Besteuerung nach wie vor der Ort, an dem der **Erbringer ansässig** ist. Unter bestimmten Umständen sind diese für Unternehmen und Verbraucher geltenden Grundregeln allerdings nicht anwendbar, und spezifische Regeln finden Anwendung, um dem Grundsatz der Besteuerung am **Ort des Verbrauchs** Rechnung zu tragen. Diese **Ausnahmeregeln** betreffen insbesondere Restaurantdienstleistungen, Vermietung von Beförderungsmitteln, kultur-, sport-, wissenschafts- und bildungsbezogene Dienstleistungen sowie von Unternehmen für Verbraucher erbrachte Telekommunikationsdienstleistungen,

Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen. Um die MwSt-Regelung, die wegen der neuen Vorschriften für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen erforderlich geworden ist, zu vereinfachen, wird eine „Regelung der einzigen Anlaufstelle“ eingeführt, sodass Dienstleistungserbringer in ihrem Sitzland einem einzigen Paket von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der MwSt-Registrierung, den MwSt-Erklärungen und der Zahlung der MwSt nachkommen können. Dies schließt auch Dienstleistungen ein, die in anderen Mitgliedstaaten, in denen sie nicht ansässig sind, erbracht werden. Die MwSt-Einnahmen werden sodann von dem Land, in dem der Erbringer ansässig ist, an das Land überwiesen, in dem der Kunde ansässig ist und dessen MwSt-Sätze und Kontrollen Anwendung finden.

**Dienstleistungen
zwischen Unternehmern
ab 1.1.2010.
Ort, an dem der Kunde
ansässig ist.**

Erstattungsverfahren

Ebenfalls ab dem 1.1.2010 wird das bisherige Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer, die Unternehmen in der EU in Mitgliedstaaten zu entrichten haben, in denen sie nicht niedergelassen sind, durch ein neues, rein **elektronisches Verfahren** ersetzt. Das derzeitige papiergestützte Verfahren ist langsam, umständlich und teuer. Ebenfalls neu ist der **Zinsanspruch**, den Unternehmen gegenüber Mitgliedstaaten haben werden, die Erstattungen verspätet vornehmen.

Unser Tipp:

Werbungskostenabzug bei abgekürztem Vertragsweg

Erhaltungsaufwendungen sind nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 15. Januar 2008 auch dann Werbungskosten des Steuerpflichtigen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn sie auf einem von einem Dritten im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Werkvertrag beruhen und der Dritte dem Steuerpflichtigen den Betrag zuwendet.

Im Streitfall kümmerte sich die Mutter des Steuerpflichtigen um dessen vermietete Wohnung. Als die langjährige Mieterin ihres Sohnes starb, beauftragte sie zum Zwecke der Renovierung die Handwerker und zahlte auch die Rechnungen. Der Sohn machte die Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte das ab. Die Klage des Sohnes war erfolgreich.

Dem folgte auch der BFH und bestätigte damit seine Entscheidung zum abgekürzten Vertragsweg vom 15. November 2005, welche die Finanzverwaltung nicht anwendet (BMF-Schreiben vom 9. August 2006). Der BFH fand die Argumentation des BMF, die auch das Schrifttum vertritt, als nicht überzeugend.

Der abgekürzte Vertragsweg führt nicht zu Drittaufwand, den der Sohn wegen der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit nicht geltend machen könnte, sondern zu eigenem Aufwand. Der Aufwand der Mutter liegt allein darin, dass sie ihrem Sohn etwas zuwendet, indem sie den in dessen Interesse geleisteten Betrag nicht zurückfordert.

Der BFH behandelt den Fall so, als wenn die Mutter ihrem Sohn das Geld für die Erhaltungsmaßnahmen von vornherein schenkweise überlassen hätte. Dies gilt unabhängig davon, ob nun im Einzelfall die Voraussetzungen des § 328 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Vertrag zugunsten Dritter) vorliegen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bahnhofstraße 15, 72144 Dußlingen, Telefon: 07072/ 600 48-0, Fax: 07072/ 600 48-108 E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Fotos: Comstock, iStockPhotos; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 18.3.2008



EuGH-Verfahren

Grenzüberschreitende Verlustverrechnung aus einer Betriebsstätte

Im vorliegenden Fall hat der Bundesfinanzhof (BFH in Deutschland) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage gestellt, ob es mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist, wenn ein deutsches Unternehmen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb Verluste aus einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat bei der Gewinnermittlung nicht abziehen kann, weil nach dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen entsprechende Betriebsstateneinkünfte nicht der deutschen Besteuerung unterliegen.

Die Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof vertrat wie die Bundessteuerberaterkammer in ihrem Schlussantrag die Ansicht, dass sehr wohl ein Verstoß gegen Niederlassungsfreiheit vorliegt.

Wesentliche Punkte der Begründung

Die Generalanwältin hält das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen grundsätzlich für möglich: Erstens zur Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten und zweitens zur Vermeidung der Gefahr einer doppelten Verlustberücksichtigung.

Nach Erachten der Generalanwältin wäre es jedoch möglich gewesen, mit folgender weniger einschneidenden Maßnahme dasselbe Ergebnis zu erreichen: Unbestritten sahen die deutschen Rechtsvorschriften vor 1999 ausdrücklich vor, dass eine Gesellschaft den von einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat erwirtschafteten Verlust abziehen konnte, soweit dieser die von der Betriebsstätte erwirtschafteten Gewinne überstieg und vorbehaltlich einer Nachversteuerung in folgenden Veranlagungszeiträumen, in denen die Betriebsstätte ein insgesamt positives Ergebnis erzielte.

Die beschränkende Maßnahme kann daher nicht gerechtfertigt sein, da sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht genügt.

Kleinunternehmerregelung

Bundesfinanzhof zur Anwendung der Umsatzgrenzen

Die unechte Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt nach seinem Sinn und Zweck grundsätzlich auch dann, wenn bereits zu Beginn des Jahres voraussehbar ist, dass der Jahresumsatz wieder unter die Grenze von 17.500 € sinken wird.

Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Durch das Abstellen auf den Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres wird erreicht, dass der Unternehmer bereits zu Beginn des laufenden Kalenderjahres darüber Kenntnis hat, ob von ihm aufgrund der Umsatzfreigrenze von 17.500 €

Umsatzsteuer erhoben wird oder nicht und ob er Umsatzsteuer in Rechnung stellen darf und Umsatzsteuervorauszahlungen zu leisten hat.

Die zusätzlich eingefügte 50.000 €-Grenze findet in Kalenderjahren, in denen der Unternehmer sein Unternehmen beginnt, keine Anwendung. In diesen Fällen ist die Umsatzgrenze von 17.500 € für das laufende Kalenderjahr maßgeblich.

Ebenso hat die Umsatzgrenze von 50.000 € keine eigene Bedeutung, wenn der Vorjahresumsatz bereits die Grenze von 17.500 € übersteigt.

Bedeutung hat die Umsatzgrenze nur für den Fall, dass die Umsätze des vorangegangenen Jahres geringer sind als 17.500 €, aber im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € übersteigen.

50.000 €-Grenze.

Nur anwendbar, wenn Umsätze des vorangegangenen Jahres geringer als 17.500 €.



Wichtige Zahlungstermine im April 2008

10.4. Umsatzsteuer mtl. für Februar (mit Fristverlängerung bei 1/11 Abschlag)
Umsatzsteuer mtl. für März (ohne Fristverlängerung)
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath. je mtl. für März, bei vierteljähr. Abführung für das I. Quartal 2008

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 14.4. Dies gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

28.4. Sozialversicherungsbeiträge April